

Online-Fortbildung
DIE BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG nach § 60 d AufenthG
- eine Chance für Geflüchtete?

Referent: Axel Meixner, Jurist, Rechtsberatung beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Kiel, 10.08.2021

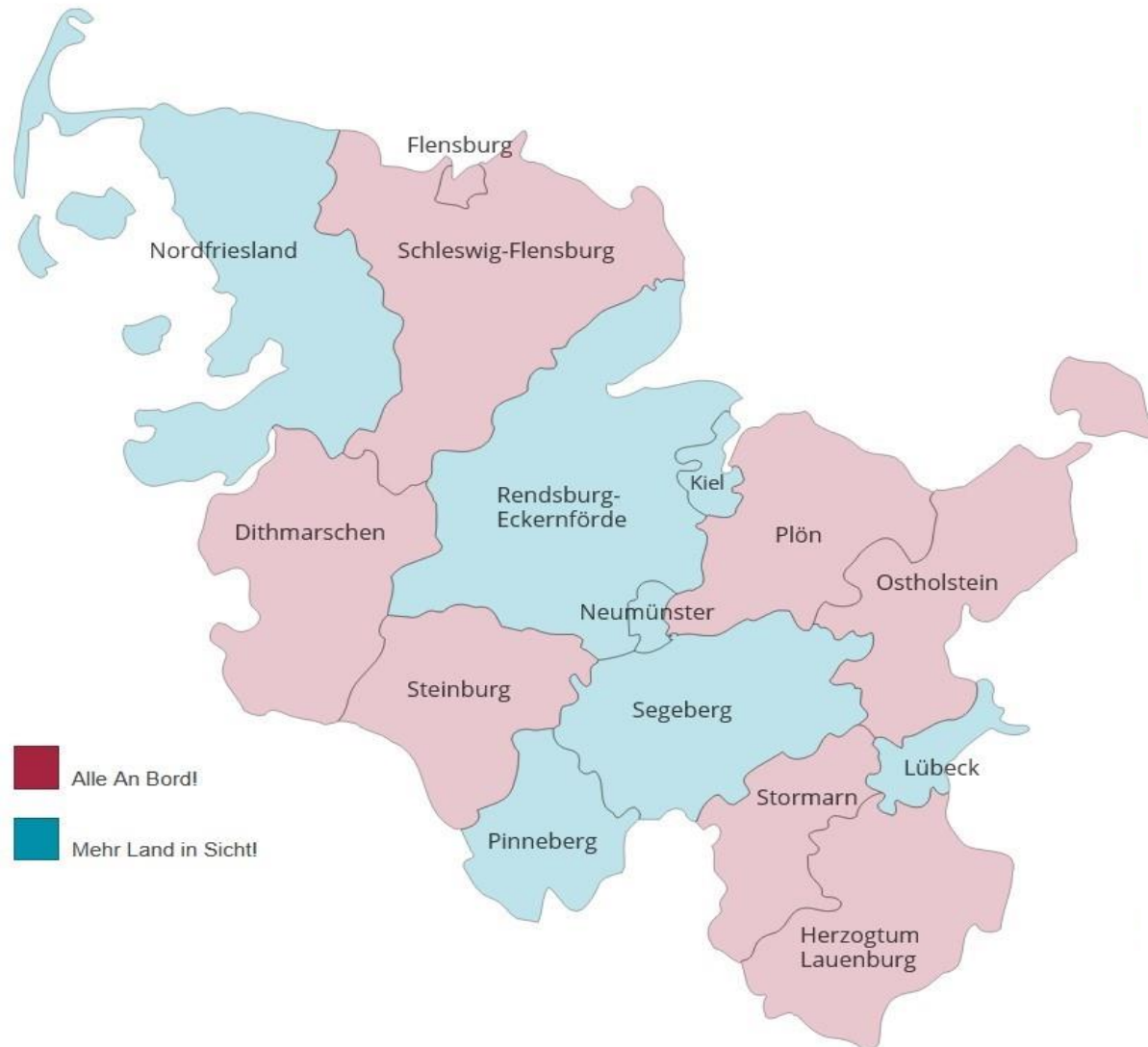
gefördert durch



gefördert durch



Beratungsnetzwerke zur arbeitsmarktlichen Integration Geflüchteter in Schleswig-Holstein



Alle an Bord!
Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration
von Geflüchteten in Schleswig-Holstein

www.alleanbord-sh.de

**Mehr
Land in Sicht!**
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

www.mehrlandinsicht-sh.de



Netzwerkkoordination



Tabea von Riegen

Zum Brook 4

24143 Kiel

0431 5602 77

vonriegen@parität-sh.org



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Astrid Willer, Mareike Röpstorff

Sophienblatt 82-86

24114 Kiel

0431 556853 63

alleanbord@frsh.de

Regionale Beratung

Standort	Träger	Zuständigkeit
Alle an Bord! Schleswig / Flensburg	 Kreis Schleswig-Flensburg 	Kreis Schleswig – Flensburg, Stadt Flensburg
Alle an Bord! Ratzeburg	 Handwerkskammer Lübeck	Kreise Herzogtum – Lauenburg und Stormarn
Alle an Bord! Itzehoe		Kreise Dithmarschen und Steinburg
Alle an Bord! Eutin		Kreise Plön und Ostholstein

Rechtsberatung für Geflüchtete beim FRSH



Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Sophienblatt 82-86
24143 Kiel

beratung@frsh.de

Axel Meixner
Tel: 0431 734900

DIE BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG nach § 60 d AufenthG

- eine Chance für Geflüchtete? -

A. Vorab:

1. Die wichtigsten „Aufenthaltspapiere“ für Geflüchtete – Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Duldung
2. „Duldung“ - eine Definition - Allgemeines zur Duldung
3. Vom Asylantrag zur Duldung

B. Die „Beschäftigungsduldung“

1. Sinn und Zweck
2. Voraussetzungen der Erteilung und des Fortbestandes der Beschäftigungsduldung
3. Umfang, Wirkung, Dauer der Beschäftigungsduldung und Übergang zur Aufenthaltserlaubnis
4. Beschäftigungsduldung – befristete Regelung bis 31.12.2023 - Perspektiven

C. Prüfung: Anwendungsfälle und (bessere) Alternativen? – Fallbeispiele

D. Checkliste

Zu A.1 – Die wichtigsten Aufenthaltspapiere für Geflüchtete –

Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Duldung

- **AUFENTHALTSGESTATTUNG (§ 55 Abs. 1 AsylG)**: Papierdokument.
 - für Asylantragsteller*innen, ausschließlich für die Dauer des Asylverfahrens.
 - Die Aufenthaltsgestattung endet mit Rechtskraft der (ablehnenden) Entscheidung.
- **AUFENTHALTSERLAUBNIS (§§ 4, 7 AufenthG)**: Plastikkarte im EC-Kartenformat.
 - für Geflüchtete wichtig: **aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kap. 2 Abschnitt 5, §§ 22 ff. AufenthG)**,
 - andere Gründe: Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen u.a. (Kap. 2 Abschn. 3, 4, 6, 7 AufenthG)
 - Sonderfälle: Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) = unbefristete Aufenthaltserlaubnis
 - Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG): abgelaufene Aufenthaltserlaubnis bei Verlängerungsantrag, bis zur Entscheidung
- **DULDUNG (§ 60 a ff. AufenthG)**: Papierdokument, „roter Balken“:
 - „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“. Grundsätzlich Ausreisepflicht! Der Abschiebung steht ein rechtliches oder tatsächliches „Hindernis“ entgegen. Beendigung grundsätzl. mit Wegfall des Duldungsgrundes

Zu A.2 Zur Duldung Allgemein

1. Definition, Duldungsgründe und Ausreisepflicht

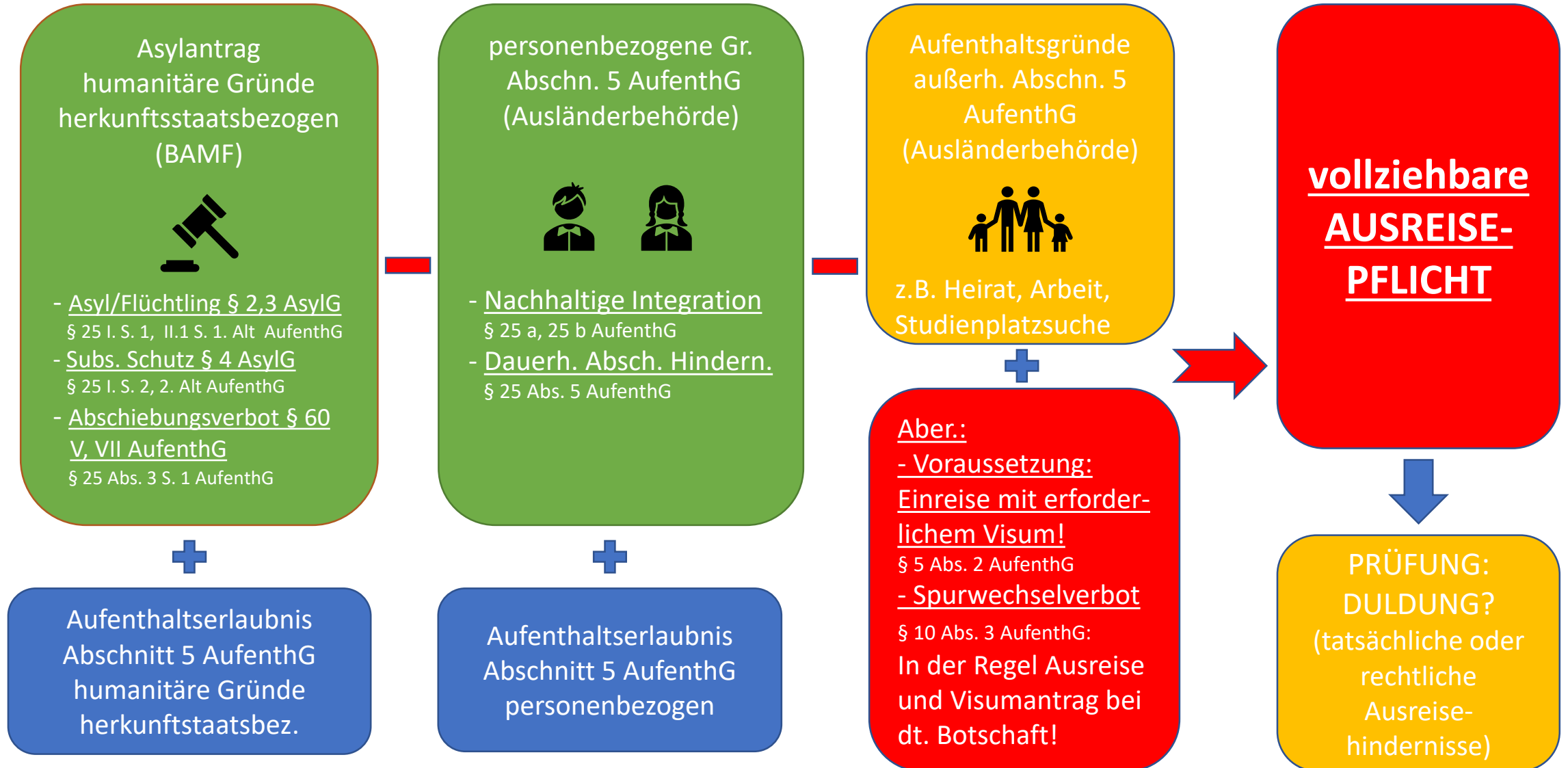
- **§ 60 a AufenthG: Duldung = „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“**
 - Katalog von Duldungsgründen § 60 a: Duldung aus tatsächlichen, rechtlichen, dringenden humanitären oder persönlichen Gründen:
 - Aussetzung f. bestimmte Gruppen / Staaten aus völkerrechtlichen, humanitären oder pol. Gründen durch oberste Landesbehörde für längstens 3 Monate; Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen; „Kann“-Entscheidung aus dringenden persönlichen oder humanitären Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen; Unmöglichkeit der Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen; für Eltern nach § 25a AufenthG aufenthaltsberechtigter minderjähriger Kinder (§ 60 a Abs. 3 AufenthG); etc.
 - Unterfall: Unmöglichkeit der Abschiebung wg. fehlender Identitätsnachweise / fehlenden Passes.
 - Abschiebungshindernis abhängig von Mitwirkung des/der Betroffenen: Mitwirkung wird eingefordert, fehlende Mitwirkung wird sanktioniert.
 - Ausbildungsduldung § 60 c i.V.m. § 60 a Abs 2 Satz 3 AufenthG
 - Beschäftigungsduldung nach § 60 d i.V.m. § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
- **Beachte:**
 - **Die Ausreisepflicht bleibt unberührt (§ 60 a Abs. 3 AufenthG)!**
 - **Die Duldung erlischt mit Ausreise!**
 - **Die Duldung wird widerrufen (bzw. auch nicht verlängert), wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen**
 - **Abschiebung erfolgt bei Erlöschen u.U. unverzüglich ohne erneute Androhung und Fristsetzung**
(Ausnahme: Ankündigung bei Widerruf einen Monat in Voraus, wenn Abschiebung länger als 1 Jahr ausgesetzt war)

Zu A.2: Duldung Allgemein

2. Duldung für Personen mit ungeklärter Identität („Duldung light“)

- § 60 b AufenthG Duldung ausgestellt als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität („Duldung light“)
 - wenn
 - Abschiebung unmöglich aufgrund von Täuschungen über Identität oder Staatangehörigkeit oder sonstiger falscher Angaben des/der Antragstellenden
 - oder zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60 b Abs. 2 AufenthG nicht erfüllt werden
 - Folge:
 - Die Zeit einer Duldung nach § 60 b wird nicht als „Vorduldung“ angerechnet,
 - Dem/der Inhaber*in der Duldung nach § 60 b darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden (> Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung können nicht erteilt werden)
 - Es droht die Abschiebung.
 - Übergangsregelung § 105 AufenthG
 - Beschäftigungsduldung / Antrag mit Erfüllung der Voraussetzungen schützt vor Erteilung der „Duldung light“ (§ 105 abs. III AufenthG)

Zu A.3 - Vom Asylantrag zur Beschäftigungsduldung 1: Abgelehnter Asylantrag



Zu A.3 - Vom Asylantrag zur Beschäftigungsduldung 2:

Widerruf oder Rücknahme von Asyl / subsidiärer Schutz / Abschiebungsverbot

- Wegfall von Asyl / Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverbot durch Widerruf, Erlöschen oder Rücknahme
 - Insbesondere Widerruf:
 - Asyl / Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§§ 2, 3 AsylG) sind zu widerrufen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen („Herkunftsstaat ist wieder ausreichend sicher“), § 73 AsylG. **Prüfung regelmäßig spätestens nach 3 Jahren!**
 - Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG) ist zu widerrufen, wenn Gründe für Erteilung nicht mehr bestehen oder Gefahr nicht mehr wesentlich ist (§ 73 b AsylG)
 - Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) sind zu widerrufen, wenn die „Voraussetzungen nicht mehr vorliegen“ (§ 73 c AsylG)
- Folge:
 - Grundlage für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG entfällt,
 - Prüfung erforderlich, ob andere / personenbezogene Aufenthaltsgründe bestehen (siehe vorhergehende Seite, Schritt 2)

Zu B.1: Sinn und Zweck der Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung

- soll „bestimmten Geduldeten“ einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive eröffnen
- ermöglicht deshalb Geduldeten mit guter Integration und aus eigenem Einkommen gesichertem Lebensunterhalt und deren Ehegatt*innen / Lebenspartner*innen/Kindern unter bestimmten Bedingungen
 - eine dreißigmonatige Beschäftigungsduldung
 - mit anschließender Möglichkeit des (beschleunigten) Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG (wg. nachhaltiger Integration) oder § 19 d AufenthG (für „Qualifizierte“)
- und soll den Geduldeten, Ihren Familien und Arbeitgeber*innen damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit vermitteln.
- **aber:** stellt teilweise hohe Anforderungen und sieht zahlreiche „Hürden“, insbesondere Vorduldungszeiten und Vorbeschäftigungszeiten vor.

Zu B.2: Voraussetzungen für Erteilung und Fortbestand der Beschäftigungsduldung

Überblick:

Erteilungsvoraussetzungen (§ 60 d Abs. 1 AufenthG):

Vorab: Nur bei Einreise vor dem 01.08.2018!!

1. Identitätsklärung – Personen, Handlungen, Fristen und „Kann-Bestimmung“ nach § 60 d. Abs. 4 AufenthG
2. „Vorduldungszeit“ 12 Monate
3. „Vorbeschäftigungszeit“ 18 Monate
4. Lebensunterhaltssicherung vor Antragstellung
5. Lebensunterhaltssicherung bei Antragstellung
6. Sprachkenntnisse mündlich „hinreichend“: A2 (§ 2 Abs 10 AufenthG)
7. Ausschlussgrund: bestimmte Vorstrafen
8. Ausschlussgrund: Bezug zu extremistischen o. terroristischen Organisationen
9. keine Ausweisungsverfügung / Abschiebungsanordnung
10. Erfüllung der Schulpflicht von Kindern und bestimmte Vorstrafen von Kindern
11. Integrationskurs bei Teilnahmepflicht

Fortbestand (§ 60 d Abs. 3 AufenthG):

Alle Voraussetzungen müssen durchgehend vorliegen! Ausnahme: kurze Unterbrechungen bei § 60 d Abs. 1 Ziff. 1 und 4

Zu B.2: Erteilungsvoraussetzungen Ziff. 1: Identitätsklärung

- Grundsätzlich ist Identitätsklärung erforderlich (bei Verheirateten: Ausländer*in und dessen*deren Ehegatt*in/Lebenspartner*in!)
- Handlung: Nachweis der Identität oder Durchführung aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen
 - Identitätsnachweis durch
 - Gültigen Pass, gültigen Passersatz, Personalausweis des Herkunftsstaats
 - Hilfsweise: abgelaufener Pass / abgelaufener Personalausweis, amtlicher Ausweis, mit Lichtbild
 - Falls nicht vorhanden durch andere geeignete Mittel, die biometrische Daten und Angaben zur Person enthalten, soweit Identifizierung möglich (z.B. Wehrpässe, Führerscheine, Konsularkarten, Führerscheine, Dienstausweise, Personenstandsunterlagen mit Lichtbild, etc.)
 - Falls nicht beschaffbar, Gesamtschau anderer Dokumente wie Geburts-, Heiratsurkunden, Meldebescheinigungen, Schulzeugnisse, Schulbescheinigungen, wenn zur Passbeantragung geeignet
 - Innerhalb der Stichtagsregelung: Identität muss grundsätzlich geklärt sein bis:
 - Bei Einreise bis 31.12.2016 und Beschäftigungsbeginn vor /zum 01.01.2020: bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung,
 - Bei Einreise bis 31.12.2016 und Beschäftigungsbeginn nach dem 01.01.2020: spätestens zum 30.06.2020
 - Bei Einreise zwischen 01.01.2017 und 01.08.2018 (unabhängig von Beschäftigung): spätestens zum 30.06.2020
- Soweit Bemühungen erfolglos: Ergreifung aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung innerhalb der Stichtagsregelung reicht aus, wenn Identitäten erst nach den Fristen geklärt werden können und von Antragstellern nicht zu vertreten.
- Soweit nicht fristgerecht erfolgt: § 60 d. Abs. 4: „Kann-Bestimmung“: Erteilung trotz abgelaufener Fristen, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung durch den Ausländer ergriffen wurden (im Ermessen der Behörde!)
- Anmerkung: § 105 Abs. 3 AufenthG:
 - Keine „Duldung light“ nach § 60 b AufenthG bei erteilter oder beantragter Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung und Erfüllung von deren Voraussetzungen

Zu B.2. Erteilungsvoraussetzungen Ziff. 2: Vorduldungszeiten

- Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Visum etc. gelten nicht als Vorduldungszeiten!
- Kurze Zeiten ohne Duldung (z.B. durch lange Prüfungsdauer der Ausländerbehörde, oder durch unverschuldet (z.B. krankheitsbedingte Verhinderung) verspäteten Verlängerungsantrag („faktische Duldung“) sind unschädlich.
- Keine Anrechnung von Duldungszeiten, deren Anrechnung als Vorduldungszeit gesetzlich ausgeschlossen ist (s.o.: Duldung bei ungeklärter Identität nach § 60 b AufenthG).
- Ablauf einer Duldung und neue Duldung aufgrund anderer Grundlage können Frist neu beginnen lassen (Auffassung des BMI, teilw. In Ländererlassen anders gesehen).

Zu B.2. Erteilungsvoraussetzungen Ziff. 3: Vorbeschäftigungszeiten

- Mindestens 18 Monate Vorbeschäftigungszeit
- Umfang der Beschäftigung:
 - Vollzeittätigkeit: mind. 35 h / Woche „regelmäßige Arbeitszeit“
 - oder Teilzeit min. 20 h / Woche regelm. Arbeitszeit bei Alleinerziehenden
 - sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (keine selbstständige Tätigkeit, kein Gewerbe, kein „Minijob“, aber wohl ggf. Zeiten der Berufsausbildung)
- Arbeitgeber*innenwechsel in der Regel unschädlich (BMI)
- Befristungen (auch mehrere) in der Regel unschädlich
- Kurzfristige Unterbrechungen (BMI: bis zu 3 Monaten, Corona-bedingt bis zu 6 Monaten, s. Hinweise BMI zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung mit Bezug zur Covid-19-Pandemie v. 09.07.2020) unschädlich, sofern von Arbeitnehmer*in nicht zu vertreten. (§ 60 d Abs. 3 Satz 2 AufenthG)
- Kurzarbeit schadet nicht! (s. Hinweise BMI zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung mit Bezug zur Covid-19-Pandemie v. 09.07.2020)
- Mehrere Teilzeitjobs mit insgesamt 35 Wochenstunden / 20 Wochenstunden dürften ausreichen (Arg.: Sinn der Regelung / auch mehrere Arbeitsverhältnisse hintereinander reichen aus).

Zu B.2. Erteilungsvoraussetzungen Ziff. 4, 5 Lebensunterhaltssicherung

- für Antragsteller*in oder ganze Familie?
 - Nur der Bedarf des*der Antragsteller*in muss gedeckt sein, nicht auch Ehegatt*in und Kinder!
 - aber ausschließlich das durch die Beschäftigung erzielte Einkommen wird berücksichtigt (weitere öffentliche oder nichtöffentliche Mittel werden nicht berücksichtigt!); ALG I und Kurzarbeitergeld sind aber unschädlich (s. Hinweise BMI)!
- Bedarfsdeckung: Def.: § 2 Ziff 3 AufenthG: Der*die Antragstellende kann seinen*ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (i.d.R. SGB II) bestreiten
 - Kurzzeitige Unterbrechungen dürften aber unschädlich sein (Konsequenz aus Unschädlichkeit der Beschäftigungsunterbrechung nach B.2. Ziff 3)
- Lebensunterhaltssicherung innerhalb der letzten 12 Monate (Ziff. 4) und aktuell (mit pos. Prognose der zukünftigen Lebensunterhaltssicherung)

Zu B.2. Erteilungsvoraussetzungen Ziff. 4, 5 Lebensunterhaltssicherung

Modellrechnung: Mindestlohn bei 35 h-Woche

- Mindestlohn 9,50 € (Stand 30.06.2021) x 35 h x 52 Wochen / 12 Monate:
 - Bruttolohn monatlich, rd.: 1.440,00 €
 - abzgl. Sozialversicherung Arbeitnehmeranteile: 20,1 %, rd. -290,00 €
 - abzgl. Lohnsteuer, Soli, Kirchensteuer (St-Kl. 1), rd.: - 50,00 €
 - ergibt netto rd. 1.100,00 €**

- Lebensunterhaltssicherung
 - Miete + Heizung/Warmwasser, z.B. 600,00 €
 - Regelbedarf (1 Erwachsener) 446,00 €
 - Gesamt: 1.046,00 €**

- Im Einzelnen viele Fragen zur Berechnung offen (Anteile bei Bedarfsgemeinschaften, fiktiver Leistungsanspruch, etc.).

Zu B.2. Erteilungsvoraussetzungen Ziff. 6:
hinreichende mündliche Sprachkenntnisse Deutsch

- Sprachkenntnisse in Deutsch
 - Nur mündlich erforderlich!
 - „hinreichende“ Deutschkenntnisse: Niveau „A2“ (§ 2 Ziff. 10 AufenthG)
 - Kann auch ohne Sprachzertifikat nachgewiesen werden (BMI: Ausländerbehörde kann selbst prüfen, i.d.R. nach BMI ausreichend, wenn Gespräch über Beschäftigungsduldung in Deutsch geführt werden kann)

Zu B.2 Erteilungsvoraussetzungen: Hinderungsgrund Ziff. 7, 8 bestimmte Vorstrafen und Beziehungen zu extremistischen / terroristischen Organisationen

- keine Verurteilungen wg. bestimmter Straftaten
 - von beiden Ehegatt*innen / Lebenspartner*innen zu erfüllen!
 - nur vorsätzliche Straftaten
 - nur im Bundesgebiet begangene Straftaten
 - Straftaten nach AsylG und AufenthG, die nur von Ausländer*innen begangen werden können (z.B. illegale Einreise, illegaler Aufenthalt), bis zu 90 Tagessätzen Strafe bleiben außen vor
 - Im Übrigen aber keine Bagatellgrenze!
 - Bei Ermittlungen wg. o.g. Straftaten wird die Erteilung der Beschäftigungsduldung ausgesetzt (§ 79 Abs. 4 AufenthG)
- keine Beziehungen zu terroristischen oder extremistischen Organisationen
 - Von beiden Ehegatt*innen / Lebenspartner*innen zu erfüllen!

Zu B.2. Erteilungsvoraussetzungen Ziff. 9: keine Ausweisungsverfügung / Abschiebungsanordnung der obersten Landesbehörde nach § 58 a AufenthG

- Keine Ausweisungsverfügung (§ 53 AufenthG)

Ausweisungsverfügung nach § 53 AufenthG ergeht bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

- Keine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG

Abschiebungsanordnung der Landesbehörde ergeht aufgrund einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr, ohne vorherige Ausweisungsverfügung.

Zu B.2 Erteilungsvoraussetzungen Ziff. 10: Schulpflicht u. Straftaten der Kinder

- Eine neue Art der „ Sippenhaft“?: Pflichterfüllung durch Angehörige
 - Erfüllung der Schulpflicht der Kinder
 - Nachweis erforderlich des Schulbesuches minderjähriger, lediger, schulpflichtiger Kinder im Haushalt (Zeugnisse, Schulbescheinigung; bei längeren Abwesenheiten oder Aufnahmeablehnung aufgrund von Krankheit ärztliche Bescheinigung)
 - muss durch alle vorgenannten Kinder erfüllt werden
 - Keine rechtskräftigen Verurteilungen der Kinder wegen
 - Vorsätzlicher Straftaten zu Freiheits- oder Jugendstrafe von min. 2 Jahren
 - Vorsätzlicher Straftaten zu Freiheits- oder Jugendstrafe von min. 1 Jahr bei bestimmten Straftaten, die ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse begründen (Straftaten gegen das Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, u.a.)
 - Bestimmter Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG, z.B. Herstellung, Handel, Einfuhr verbotener Drogen etc.)

Zu B.2 Ziff. 11 Erteilungsvoraussetzungen: Integrationskurs von Ausländer*in und Ehegatt*in/Lebenspartner*in, soweit sie „zur Teilnahme verpflichtet wurden“

- Integrationskurs von Antragsteller*in und Ehegatt*in, soweit verpflichtet:
 - Wann ist die Teilnahme verpflichtend? - § 44 a AufenthG
 - Auf behördliche Anordnung (Ausländerbehörde, Träger der Grundsicherung, o.ä., § 44 a Abs. 1 Ziff. 2-4)
 - bei bestimmten Aufenthaltserlaubnissen und unzureichenden Deutschkenntnissen (§ 44 a Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG)
 - Ausnahmen (§ 44 a Abs. 2, 2a AufenthG):
 - (Berufs-)ausbildung,
 - Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten
 - Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar
 - u.U. für langfristig in anderen Mitgliedstaaten nach § 38a AufenthG aufenthaltsberechtigte Ehegatten (bei Nachweis eines dortigen Integrationskurses)
- Abbruch unschädlich, wenn vom Ausländer*in / Ehegatt*in bzw. Lebenspartner*in „nicht zu vertreten“ (z.B. Krankheit, ggf. auch coronabedingter Ausfall?)

Zu B.3: Umfang, Wirkung, Dauer der Beschäftigungsduldung
und (erleichterter) Übergang zur Aufenthaltserlaubnis

- § 60 d Abs. 1, 1. HS: Beschäftigungsduldung „in der Regel“ zu erteilen:
Ausnahmen muss die Ausländerbehörde begründen. („gebundenes Ermessen“)
- Duldung auch für Ehegatt*in / Lebenspartner*in nach § 60 d Abs. 1
Satz 1, 1. Hs. AufenthG
bei Erfüllung der „Doppelvoraussetzungen“ Ziff. 1 und 7
- Duldung auch zu erteilen für minderjährige Kinder im Haushalt:
§ 60 d Abs. 2 AufenthG
- Während der Dauer der Beschäftigungsduldung keine Abschiebung,
auch wenn früherer Duldungsgrund wegfällt.

Zu B.3: Umfang, Wirkung, Dauer der Beschäftigungsduldung
und (erleichterter) Übergang zur Aufenthaltserlaubnis
- Widerruf -

- Dauer und Widerruf der Beschäftigungsduldung § 60 d Abs. 3 AufenthG:
 - Duldung wird für 30 Monate erteilt, **aber:**
 - Voraussetzungen Ziff. 1-10 müssen über die gesamte Dauer der Beschäftigungsduldung vorliegen
 - Ausnahme: kurze, von dem*der Arbeitnehmer*in nicht zu vertretende Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses (§ 60 d Abs. 3 Satz 2 AufenthG),
 - andernfalls wird die Beschäftigungsduldung widerrufen (§ 60 d Abs. 3 Satz 1 AufenthG)
 - Anm: kein automatisches „Erlöschen“, es ist ein Widerrufsbescheid erforderlich
 - Zuvor muss deshalb eine Anhörung erfolgen (§ 28 VwVfG).
 - PRAXISHINWEIS: Wegen der zu gewährenden Anhörungsfrist und der Ausnahme für kurze Unterbrechungen kann bei Beendigung die Zeit für die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle genutzt werden!
 - Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Pflicht des*der Arbeitgeber*in (§ 60 d Abs. 3 S. 3) und des*der Arbeitnehmer*in (§ 82 Abs. 6 AufenthG) zur Mitteilung innerhalb von 14 Tagen. Verstoß ist Ordnungswidrigkeit nach § 98 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 98 Abs. 5 AufenthG

Zu B.3: Umfang, Wirkung, Dauer der Beschäftigungsduldung und (erleichterter) Übergang zur Aufenthaltserlaubnis

- Nach 30 Monaten: Erleichterter Übergang in Aufenthaltserlaubnis § 25 b (Aufenthaltserlaubnis wegen nachhaltiger Integration), Abs. 6 AufenthG: Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldungszeit
 - Zum Vergleich: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 AufenthG: frühestens nach 8 Jahren, mit minderj. Kindern im Haushalt nach 6 Jahren rechtmäßigem oder geduldetem Aufenthalt.
 - Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung müssen auch zum Zeitpunkt der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein!
- „Brücke“ zur Aufenthaltserlaubnis für Qualifizierte nach § 19 d (früher: § 18 a) AufenthG,
 - z.B. bei Vorliegen eines anerkannten oder mit deutschem Abschluss vergleichbarem Hochschulabschlusses: Kann ggf. die Voraussetzung von 2 Jahren ununterbrochener Ausübung einer „dem Abschluss angemessenen Beschäftigung“ erfüllen.
 - > beachte: bei Hochschulabsolvent*innen sollte ggf. bevorzugt nach einer „angemessenen“ (der Qualifikation entsprechenden) Beschäftigung gesucht werden.
 - Erteilung einer AE nach §19d auch möglich nach insgesamt 3 jähriger qualifizierter(!) Beschäftigung (Zeitraum erfüllt bei Beschäftigungsduldung + Vorbeschäftigungszeiten)

Zu B.4. Beschäftigungsduldung – Perspektiven zur Regelung

- Geltungsdauer der Regelung: bis 31.12.2023
- Geltung ab 01.01.2024 aufgehoben
- Perspektive: Wie wird es nach dem 31.12.2023 weitergehen?
- Zur Zeit der Erstellung der Fortbildung noch offen.

- Forderungen versch. Organisationen, z.B. in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 26.11.2020:

Antragstellende: Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt
Anpassung der Regelung zur Beschäftigungsduldung

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, Anpassungen bzgl. der derzeitigen Regelung zur Beschäftigungsduldung vorzunehmen. Erforderliche Anpassungen sind insbesondere

1. die Streichung der starren Mindestwochenarbeitszeit von 35h/Woche bzw. 20h/Woche bei Alleinerziehenden,
2. die Verkürzung des Vorduldungszeitraumes von 12 auf 6 Monate sowie
3. die Streichung des Einreisestichtags zur Erlangung der Beschäftigungsduldung

C. Anwendungsfälle und (bessere) Alternativen?

1. FALLBEISPIELE §§ 25 a, § 25 b Abs. 1, Abs. 6 AufenthG

Fallbeispiele zu § 25 a, 25 b AufenthG:

1.

Hassan A., afghanischer Staatsangehöriger, jetzt 20 Jahre alt, reiste am 01.07.2017 in Deutschland ein. Der vom Vormund gestellte Asylantrag wurde vom Bundesamt am 30.06.2018 abgelehnt und die vom Vormund hiergegen eingereichte Klage vom Verwaltungsgericht am 30.06.2019 rechtskräftig zurückgewiesen. Hassan hat mittlerweile 4 Jahre lang in Deutschland die Schule besucht und hat den Hauptschulabschluss erworben. Er hat eine Beschäftigung in Aussicht und fragt sich, wie es mit seiner Duldung weitergehen soll.

Lösung: 1. Hassan muss voraussichtlich nicht bis zur Erfüllung der Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung bangen. Er erfüllt nach 4 Jahren Aufenthalt und Schulbesuch die Voraussetzung einer Aufenthaltserlaubnis für nachhaltig integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25 a AufenthG.

2.

Mohammed A., ebenfalls afghanischer Staatsangehöriger, reiste am 01.07.2015 in Deutschland ein. Sein sofort gestellter Asylantrag wurde am 30.06.2016 vom BAMF abgelehnt, eine hiergegen eingereichte Klage am 30.06.2017 abgewiesen. Eine Anfang 2018 aufgenommene Ausbildung musste Mohammed am 30.06.2019 abbrechen, die Schule war zu schwer. Sein Chef war aber mit seiner Arbeit im Betrieb hochzufrieden und stellte ihn ab 01.07.2019 als Vollzeitkraft sozialversicherungspflichtig zu einem Netto-Gehalt von 1.500 € ein.

Mohammed wurde bei der letzten Duldungsverlängerung gesagt, erst im Juli 2023 (nach 8 Jahren) könne er eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Mohammed hat jetzt Angst, nach Afghanistan ausreisen zu müssen, wenn die Bedingungen sicherer werden. Vor zwei Wochen wurde sein kleiner Sohn in Deutschland geboren. Er hat von der Möglichkeit einer Beschäftigungsduldung gehört.

Lösung: Mohammed benötigt wahrscheinlich keine Beschäftigungsduldung! Er kann voraussichtlich bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 erhalten. Wegen der Geburt des Sohnes, der mit im Haushalt lebt, verringert sich die Mindestaufenthaltsdauer als Erteilungsvoraussetzung für eine AE nach § 25 b AufenthG auf 6 Jahre.

C. Anwendungsfälle und (bessere) Alternativen?

2. FALLBEISPIEL ZUR BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG

Fallbeispiel zur Beschäftigungsduldung

Ahmed M., irakischer Staatsangehöriger, 42 Jahre alt, verwitwet, keine Kinder, kam im Januar 2018 nach Deutschland. Sein sofort gestellter Asylantrag wurde vom Bundesamt am 15.12.2019 abgelehnt, die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Schleswig am 30.06.2020 abgewiesen. Ahmed lernte schnell deutsch, engagierte sich in der Flüchtlingshilfe als Übersetzer und Helfer für Gänge zu Behörden etc., half, solange er noch keine Arbeit hatte in der Gemeinde bei der örtlichen Tafel bei der Verteilung von Lebensmitteln und bei anderen gemeinnützigen Organisationen aus und absolvierte verschiedene Praktika. Dank seiner vielen Kontakte bekam er ab 01.01.2020 eine Vollzeitstelle in einem Supermarkt, der die Tafel versorgt.

Der zuständige Sachbearbeiter der Ausländerbehörde gewährte Ahmed, auch im Hinblick auf seine herausragende Integration, eine Ermessensduldung aus persönlichen Gründen (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Ein neuer Sachbearbeiter sah das anders und forderte Ahmed Anfang Juni 2021 anlässlich seines Antrages auf Verlängerung seiner am 30.06.2021 ablaufenden Duldung auf, sich zur freiwilligen Ausreise bereit zu erklären, andernfalls müsse er mit einer Abschiebung rechnen.

Lösung: Ahmed ist sehr gut integriert, ihm fehlen aber noch viele Jahre bis zu einer möglichen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG (min 8 Jahre Voraufenthalt: erfüllt im Januar 2026). Eine Ausbildungsstelle („Ausbildungsduldung“) konnte Ahmed wegen seines Alters bisher nicht finden. Er möchte auch nicht auf Leistungen angewiesen sein.

Ihn „rettet“ die Beschäftigungsduldung nach § 60 d AufenthG mit anschließender erleichterter Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 6 vor der Ausreisepflicht und ermöglicht ihm einen schnelleren Erwerb der Aufenthaltserlaubnis: Er erfüllt ab 01.07.2021 die Vorduldungs- und Vorbeschäftigungszeit und kann bereits im Januar 2024 seine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

EMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS:

Aufenthaltserlaubnisse, z.B. nach §§ 25 a und b Abs.1 AufenthG, vermitteln einen besseren Aufenthaltssatus (z.B. wg. Der Anrechenbarkeit der Aufenthaltszeiten für Niederlassungserlaubnis, Reisemöglichkeiten) und sind der (Beschäftigungs-)Duldung immer vorzuziehen. Zudem sind die Voraussetzungen teilweise leichter zu erfüllen (z.B. Lebensunterhalt nur „überwiegend“ durch Erwerbstätigkeit gesichert, keine Wochenstundenvorgabe, keine bzw. geringere Vorbeschäftigungszeiten, etc.).

Scheitert die Suche nach Aufenthaltstatbeständen und die Gewährung einer Beschäftigungsduldung, kommt u.U. eine Ermessensduldung aus persönlichen Gründen nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Betracht. (Ausdrücklich § 60 d Abs. 5 AufenthG: „§ 60 a bleibt im Übrigen unberührt“)

CHECKLISTE

- Einreise vor dem 01.08.2018?
- Vorprüfung: Liegen die Voraussetzungen anderer Aufenthaltserlaubnistatbestände, insbes. § 25 a oder § 25 b AufenthG, vor?
- Identität geklärt oder Bemühungen nachweisbar (beide Ehegatt*innen/Lebenspartner*innen - hohe Anforderungen!)?
- 12 Monate „Vorduldung“ / 18 Monate Beschäftigung?
- Hinreichende mündliche Sprachkenntnisse A2 (Antragsteller*in)?
- Orientierungskurs (falls vorgeschrieben; beide Ehegatt*innen / Lebenspartner*innen)?
- Ausreichendes Einkommen (bisher und aktuell)?
- Schulpflichterfüllung der Kinder?
- keine Ausweisungsverfügung / Abschiebungsandrohung?
- Keine Vorstrafen / kein Bezug zu terroristischen /extremistischen Organisationen? (beide Ehegatt*innen/Lebenspartner*innen)?
- Keine ausschlussbegründenden Vorstrafen der Kinder?

Materialien und nützliche Links

Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes, Autorin Kerstin Eichler, GGUA e.V., Münster:

„Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/ausbildungsduldung-2020_web.pdf

BMI: Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung:

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung_20191220.pdf

BMI: Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung mit Bezug zur Corona-Pandemie:

https://www.mehrlandinsicht-sh.de/wp-content/uploads/2020/07/BMI_4.Corona-Hinweise-zu-Ausbildungs-und-Beschaefigungsduldung_20200709.pdf

Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen:

Migrationsberatungsstellen: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte//integration/mbsh_migrationsberatungsstellen.html

Regionale Beratungsstellen zur arbeitsmarktlichen Integration:

www.alleanbord-sh.de

www.mehrlandinsicht-sh.de